

4. Sind die in den Artikeln 28 und 30 EG enthaltenen Bestimmungen über den freien Warenverkehr, die nach den Artikeln 8 bis 16 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) auf Norwegen anwendbar sind, im Hinblick auf die in Frage 1 genannten Entscheidungen 2000/766/EG und 2001/9/EG so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat in einem Fall, wie er in den Fragen 1 und 2 beschrieben ist, keine Toleranzgrenze von null anordnen darf?

(1) ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 32.

(2) ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 32.

(3) ABl. 109 vom 26.4.1983, S. 8.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 9. August 2002

(Rechtssache C-288/02)

(2002/C 247/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. August 2002 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind K. Simonsson und M. Patakia. Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch, dass sie

- das Recht zur Festlandkobotage im Personenverkehr und zu Kreuzfahrten mit Passagierschiffen einer Gesamttonnage von mehr als 650 BRZ in der Inselkobotage ausdrücklich allein griechischen Passagierschiffen vorbehält,
- von in einem zweiten Register oder in internationalen Registern eingetragenen Schiffen aus der Gemeinschaft eine von der zuständigen Stelle des Flaggenstaats ausgestellte Bescheinigung darüber verlangt, dass diese Schiffe zur Kobotage zugelassen sind,
- den Peloponnes als Insel ansieht,
- auf aus der Gemeinschaft stammende Tanker, Frachter, Passagierschiffe und Sportboote sowie Kreuzfahrtschiffe, die Kreuzfahrten zwischen den Inseln durchführen, als Aufnahmestaat ihre Vorschriften betreffend die Besatzung anwendet und die Reeder verpflichtet, bei den zuständigen Stellen einen Antrag auf Ausmessung der Gesamttonnage des Schiffes zu stellen, so dass die griechischen Behörden die grundlegende Besatzungsstruktur berechnen können,

gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 1, 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekobotage) ⁽¹⁾ verstoßen hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung der Kommission entspricht das geltende griechische Recht nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92. Der Umstand, dass die Verordnung unmittelbar anwendbar sei und dem nationalen Recht vorgehe, entbinde die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, gemeinschaftsrechtswidrige Vorschriften aus ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung zu entfernen.

Zur Einstufung der Häfen des Peloponnes als Inselhäfen trägt die Kommission vor, der Peloponnes sei vom restlichen Griechenland durch einen künstlichen Kanal getrennt und habe Straßen- und Eisenbahnverbindungen mit dem Rest des Landes. Logischerweise und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Rechtssache C-15/98, Slg. 2000, I-8855, Randnummer 55) sei er daher als Teil des griechischen Festlands anzusehen.

Zur Inselkobotage macht die Kommission schließlich geltend, im Zusammenhang mit Fragen der Besatzung seien zwar die Vorschriften des Aufnahmestaats anzuwenden, doch dürften diese in keinem Falle gegen Artikel 49 EG-Vertrag verstoßen.

(1) ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Royal Court of Jersey, Samedi Division, vom 5. August 2002 in dem Rechtsstreit Jersey Produce Marketing Organisation Limited gegen 1. The States of Jersey und 2. Jersey Potato Export Marketing Board, Streithelferinnen: 1. Top Produce Limited und 2. Fairview Farm Limited

(Rechtssache C-293/02)

(2002/C 247/10)

Der Royal Court of Jersey, Samedi Division, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 5. August 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. August 2002, in dem Rechtsstreit Jersey Produce Marketing Organisation Limited gegen 1. The States of Jersey und 2. Jersey Potato Export Marketing Board, Streithelferinnen: 1. Top Produce Limited und 2. Fairview Farm Limited um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist eine gesetzliche Regelung wie die über Kartoffelausfuhren von Jersey nach dem Vereinigten Königreich als eine Artikel 29 EG zuwiderlaufende Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung anzusehen, weil von Jersey unmittelbar nach dem Vereinigten Königreich versandte Kartoffeln über einen anderen Mitgliedstaat, aber ohne Entladung aus dem Frachtschiff, verschifft werden können?

2. Ist eine gesetzliche Regelung wie die über Kartoffelausfuhren von Jersey nach dem Vereinigten Königreich als mit den Artikeln 23 EG, 25 EG, 28 EG und 29 EG unvereinbar anzusehen, weil sie sich auf den Handel zwischen der Insel und dem Vereinigten Königreich (einschließlich Guernsey und der Insel Man) auswirken oder im Zusammenhang mit diesem Handel zur Erhebung von Abgaben führen kann?

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. August 2002

(Rechtssache C-297/02)

(2002/C 247/11)

Die Italienische Republik hat am 21. August 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Professor Umberto Leanza im Beistand von avvocato dello Stato Maurizio Fiorilli.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C (2002) 2263⁽¹⁾ endg. vom 28. Juni 2002, für nichtig zu erklären, soweit gegenüber Italien Folgendes geltend gemacht wird: — B.4.1. Italien — Untersuchung Nr. 1999/666 über Alkohol: Berichtigung des Haushaltspostens 1622 für das Finanzjahr 1998 in Höhe von 4 085 724,85 EUR; — B.8.1. Erzeugerbeihilfen für Olivenöl, Italien: Mittelberichtigung in Höhe von 22 678 386,33 EUR für die Finanzjahre 1997, 1998 und 1999.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, die Verordnung (EWG) Nr. 3597/90⁽²⁾ sei korrekt so anzuwenden, dass in allen Fällen, in denen in den Gemeinschaftsbeständen ein Fehlbestand auftrete, automatisch eine Berichtigung des entsprechenden Haushaltspostens vorzunehmen sei, ohne nach den Gründen des Fehlbestands zu suchen; für den Fehlbestand sei der Mitgliedstaat haftbar zu machen. Nach Ansicht der italienischen Regierung ist diese Auslegung zurückzuweisen, weil diese Normauslegung sowohl der rechtlichen Logik als auch dem Wortlaut und Sinn und Zweck der Vorschrift widerspreche.

Weiter macht die italienische Regierung geltend, auch wenn der Verordnung „wesentlicher“ Charakter beizumessen sei, sei angesichts des Fehlens einer Verantwortlichkeit bei der Entnahme der der gerichtlichen Vollstreckung unterliegenden Alkoholmenge davon auszugehen, dass diese Vollstreckung ein „Fall höherer Gewalt“ sei, der die Ersetzung des entnommenen Erzeugnisses rechtfertige. Hierbei liege, ebenfalls wegen des Fehlens jeder Verantwortlichkeit der zahlenden Einrichtung, weder eine Umgehung der Verpflichtung, für das Erzeugnis eine Zweckbindung vorzuschreiben, noch auch ein Schaden der Gemeinschaft vor, deren Interesse nur dahin gehe, die Gemeinschaftsbestände aufrechtzuerhalten.

Erzeugungsbeihilfen für Olivenöl

Die pauschale Mittelberichtigung in Höhe von 2 % bezüglich der von Italien für Oktober 1997 bis Oktober 1999 angemeldeten Ausgaben in Höhe von insgesamt 22 678 386,33 EUR geht auf angeblich festgestellte Mängel bei den Kontrollen durch die italienischen Behörden zurück. Diese Mängel sollen sich aus drei Umständen ableiten:

- Verspätung bei der Mitteilung der Angaben über die Herstellung der Ölmühlen durch die zahlende Einrichtung AIMA an die Kontrollstelle AGECONTROL;
- fehlende Koordinierung der verschiedenen Kontrollen zwischen der zahlenden und der kontrollierenden Einrichtung;
- Mängel bei der Untersuchung und Bewertung der verfügbaren Informationen über Risikofaktoren.

Gegenüber den Rügen der Kommission macht die italienische Regierung Folgendes geltend:

- a) Koordinierung AIMA-AGECONTROL

Die Agenzia habe stets dafür Sorge getragen, dass von der AIMA frühzeitig genug und mit der notwendigen Genauigkeit alle geeigneten Daten angefordert würden, um die in den Tätigkeitsprogrammen vorgesehenen Kontrollen für jedes Landwirtschaftsjahr vorzunehmen, wobei sie im Fall offensichtlicher Verspätungen auf die Übermittlung der Daten gedrängt habe. Insoweit habe die AIMA zudem im Hinblick auf die Festlegung der Modalitäten eines regelmäßigen und ordnungsgemäßen Datenaustauschs mit AGECONTROL bereits seit einigen Landwirtschaftsjahren ausdrückliche Niederschriften von Vereinbarungen mit der Agenzia unterzeichnet. Die Behauptung, dass eine Koordinierung nicht existiere, sei daher unbegründet.